

## Inhalt

---

<b>Thema des Monats .....</b>	<b>1</b>
<b>Wissenswertes.....</b>	<b>2</b>
Ab Januar 2014 gelten die neuen EU-Schwellenwerte.....	2
Auftrag-Select GmbH legt Analyse von Vergabeverfahren vor .....	2
Standardleistungsbuch für das Bauwesen abgeändert.....	3
Antikorruptionsklausel des VHB erhält eine Bagatellregelung .....	3
Veto eingelegt für bestehende Systematik des Vergaberechts.....	3
Transparency International legt Korruptionswahrnehmungsindex 2013 vor.....	4
Nachhaltig I: Allianz für nachhaltige Beschaffung legt Jahresbericht vor .....	4
Nachhaltig II: Bundesweiter Aufruf zu den Deutschen Aktionstagen Nachhaltigkeit .....	4
Nachhaltig III: Studie zur Nachhaltigkeit in der Beschaffung .....	4
<b>Recht .....</b>	<b>5</b>
OLG Düsseldorf: Alle entscheidungsrelevanten Angaben müssen bekannt sein.....	5
<b>International.....</b>	<b>6</b>
Aus der EU: Kommission mahnt Griechenland zur Einhaltung der Vergaberichtlinie.....	6
Frankreich: Ratgeber zu Öffentlichen Aufträgen.....	6
Kanada: Beschaffungsmarkt für europäische Unternehmen geöffnet.....	6
UN: Informations- und Registrierungsplattform neu strukturiert .....	7
<b>Aus den Bundesländern .....</b>	<b>7</b>
Baden-Württemberg I: 12. Stuttgarter Vergaberechtssymposium.....	7
Baden-Württemberg II: Forum Nachhaltige Beschaffung gegründet.....	7
Hamburg: Korruptionsregistergesetz in Kraft.....	8
Rheinland-Pfalz: Landestariftreuegesetz wird angepasst .....	8
<b>Veranstaltungen .....</b>	<b>8</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>10</b>

## Thema des Monats

---

### **Dokumentation mit Mehrwert - der Vergabevermerk**

#### Was ist ein Vergabevermerk?

Eine Ausschreibung muss in all ihren Phasen durch den öffentlichen Auftraggeber ausführlich dokumentiert werden (§ 20 VOL/A, § 24 EG VOL/A, § 12 VOF). Alle wesentlichen Entscheidungen sowie die einzelnen Stufen und die einzelnen Maßnahmen sind schriftlich niederzulegen. Diese Niederschrift nennt man Vergabevermerk. Der Vermerk sollte bereits vor Beginn des Verfahrens angelegt werden, um eine sichere Projektplanung zu ermöglichen. Ist der Vertrag mit dem erfolgreichen Bieter geschlossen und der Auftrag wird ausgeführt, kann der Vergabevermerk abgeschlossen werden.

#### Sinn und Zweck des Vergabevermerks

Der Transparenzgrundsatz verlangt, dass die einzelnen Schritte der Vergabe nachvollziehbar dokumentiert werden für den Rechnungsprüfer und/oder die Vergabekammer. Vor allem bei europaweiten Ausschreibungen ist diese Dokumentation von entscheidender Bedeutung, weil im Falle eines Nachprüfungsverfahrens die Vergabeakte herangezogen wird, um den Sachverhalt ermitteln zu können (§ 111 GWB - Akteneinsicht). Auch die Beteiligten können auf Antrag die Akten bei der Vergabekammer einsehen. Das Akteneinsichtsrecht beschränkt sich allerdings auf die geltend gemachten Vergabefehler. Oft wird ein Vergabevermerk erst zum Schluss des Vergabeverfahrens oder erst nach Zuschlagserteilung angefertigt. Dadurch wird die Präventivfunktion des Vermerks hinsichtlich der Korruptionsvermeidung eingeschränkt. Längst unwiderruflich getroffene Zwischenentscheidungen werden erst im Nachhinein dokumentiert und begründet. Dies entspricht nicht dem Dokumentations- und Transparenzgrundsatz, nach dem die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens zu ermöglichen ist.

#### Wesentliches zum Vergabevermerk

Was im Vergabevermerk steht, sollte sich grundsätzlich an den Erfordernissen des Einzelfalls orientieren. Es gilt, je wichtiger eine Entscheidung im Vergabeverfahren ist, umso ausführlicher ist die Begründung dafür im Vergabevermerk darzulegen. Dies gilt insbesondere für Wertungsentscheidungen, die Beurteilungs- oder Ermessensspielräume ausfüllen. Eine Bewertungsmatrix kann einen ausführlichen Wertungs- und Entscheidungsvermerk in der Vergabeakte ergänzen und präzisieren, sie kann einen Vergabevermerk aber nicht ersetzen. Mängel der Erkennbarkeit und der Nachvollziehbarkeit in diesem Bereich gehen zulasten der Vergabestelle.

Der Vergabevermerk muss die Anforderungen erfüllen, die im Rechtsverkehr an einen Aktenvermerk gestellt werden. Dazu gehört neben dem Datum auch die Unterschrift des Verfassers, damit sich der verantwortliche Entscheidungsträger ermitteln lässt. Ohne diesen Inhalt entbehrt der Vergabevermerk seiner Verbindlichkeit als Urkunde, die Beweisfunktion haben soll. Der Vergabevermerk muss belegen, dass die im Laufe des Vergabeverfahrens nötigen Entscheidungen von der Vergabestelle getroffen und nicht einem außenstehenden Dritten überlassen wurden. Zwar darf sich die Vergabestelle von Dritten aufgestellte Auswahl- und Vergabekriterien zu eigen machen; wegen des Transparenzgebots muss dabei jedoch aus der Vergabeakte erkennbar sein, dass die von dem Dritten vorgenommene Auswertung so detailliert aufbereitet ist, dass sie eine eigenverantwortliche Prüfung und Entscheidung der Vergabestelle ermöglicht hat.

Januar 2014

### Mindestinhalte eines Vergabevermerks

Orientiert man sich an den Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL/A, VOB/A), so gibt es bestimmte Mindestinhalte:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Art und Umfang der Leistung / des Auftrags,
- Wert des Auftrags,
- Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,
- Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für die Ablehnung,
- Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- Name des erfolgreichen Bieters/Auftragnehmers und Gründe für die Auswahl seines Angebots,
- beim nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialog die Auswahlgründe,
- gegebenenfalls die Gründe, aus denen auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet werden soll
- die Gründe, aufgrund derer mehrere Fach- oder Teillose zusammen vergeben werden sollen,
- die Gründe, warum der Auftragsgegenstand die Vorlage von Eignungsnachweisen erfordert (gegebenenfalls, warum in diesen Fällen Nachweise verlangt werden müssen, die über Eigenerklärungen hinausgehen),
- die Gründe für die Nichtangabe der Zuschlagskriterien.

### Praxistipps:

- Jede Ausschreibung, ob unter- oder oberhalb der EU-Schwellenwerte, ist vom Auftraggeber mit einem Vergabevermerk schriftlich zu dokumentieren.
- Der Vergabevermerk sollte unmittelbar nach der Festlegung des Bedarfs angelegt werden und bis zur Zuschlagserteilung fortlaufend ergänzt werden.
- Der Vergabevermerk muss vom öffentlichen Auftraggeber selbst angefertigt werden. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden.
- Es gibt Mustervorlagen im Internet – diese ersetzen jedoch nicht die eigene Denkarbeit, d. h. kritisches Hinterfragen ist hier angemessen.

## Wissenswertes

---

### **Ab Januar 2014 gelten die neuen EU-Schwellenwerte**

Zum 1. Januar 2014 werden die EU-Schwellenwerte leicht angehoben (Wir berichteten darüber im November-Newsletter). Zwar sind sie noch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht, aufgrund der dynamischen Verweisung in der Vergabeverordnung gelten sie dann aber unmittelbar in Deutschland.

- Für den Baubereich erhöht sich der Schwellenwert von 5.000.000 Euro auf 5.186.000 Euro.
- Im Leistungsbereich gelten neu 207.000 Euro statt bisher 200.000 Euro, wie auch für freiberufliche Leistungen.
- Für Sektorenauftraggeber sind es 414.000 Euro im Vergleich zu 400.000 Euro.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet unter:

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/publicprocurement/rules/current/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/rules/current/index_de.htm).

### **Auftrag-Select GmbH legt Analyse von Vergabeverfahren vor**

Das Berliner Unternehmen Auftrag-Select GmbH hat die Häufigkeit von Vergabeverfahren der Informationstechnik und Beratung analysiert. Im Ergebnis gab es 2013 bundesweit in diesen Bereichen in

Januar 2014

den ersten drei Quartalen 7066 Ausschreibungen. Eingeteilt werden konnten die Verfahren in fünf Kategorien und in über 300 typische Themengebiete. In einer Kategorie wurden 2510 Vergaben für Hardware- und Büroautomatisierung zusammengefasst. Den zweiten wesentlichen Bereich stellte die Vergabe von Leistungen im Bereich des Projektmanagements mit 1943 Aufträgen dar. Dabei spielte hier die Politikvermarktung eine große Rolle. Zwei weitere Bereiche befassten sich mit der strategischen Unternehmensberatung sowie den Vergaben, die sich mit der Weiterentwicklung spezieller IT-Anwendungen beschäftigt haben. Quelle: Staatsanzeiger vom 29. November 2013.

### **Standardleistungsbuch für das Bauwesen abgeändert**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit dem Erlass "Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – Datenaustausch GAEB DA XML Version 3.2" vom 28. November 2013 über Änderungen informiert. Das Textsystem des Standardleistungsbuches steht nun auf der Internetseite des GAEB in der neuen Version 2013-10 zur Verfügung. Das GAEB DA XML soll dazu dienen, einen einheitlichen Standard für den Austausch von Bauinformationen zu vereinbaren und damit alle Anforderungen an elektronische Prozesse zur Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu unterstützen. In der jetzt vorliegenden neuen Ausgabe „GAEB DA XML Version 3.2“ wurden die Ergebnisse aus der praktischen Anwendung der bisherigen Regelungen sowie Beiträge und Anregungen der Anwender berücksichtigt. Alle bisherigen Regelungen zum Datenaustausch werden vom GAEB fachlich nicht mehr unterstützt. Eine Kompatibilität zur Syntax der vorherigen Regelungen einschließlich XML 3.1 ist nicht vorhanden. Der GAEB empfiehlt, den Standard als Vorgabe bei der Schaffung neuer Programmsysteme zu nutzen und bereits vorhandene Programmsysteme im Zuge einer Fortschreibung anzupassen. Sie finden den Erlass im Internet unter:

<http://www.gaeb.de/info5.php>.

### **Antikorruptionsklausel des VHB erhält eine Bagatellregelung**

Die Antikorruptionsklausel des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung in den zusätzlichen Vertragsbedingungen des Vergabe- und Vertragshandbuchs für Bauleistungen VHB wurde, mit Erlass vom 11. September 2013, um eine Bagatellregelung ergänzt. Ziel ist es, Missverständnisse auszuschließen und Unklarheiten vorzubeugen. Zudem wurden die Voraussetzungen des Rücktritts sowie der Kündigung bei wettbewerbswidrigem Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter näher erläutert. Bei der elektronischen Vergabe sind die geänderten Zusätzlichen Vertragsbedingungen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einführung anzuwenden. Den Erlass sowie die Anlage dazu finden Sie im Internet auf der Seite des BMVBS unter:

<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/weitere-erlasse-zum-bauvergaberecht.html>.

### **Veto eingelegt für bestehende Systematik des Vergaberechts**

13 Verbände, Organisationen und Gewerkschaften haben in einer gemeinsamen Erklärung vom 30. Oktober 2013 gefordert, das Vergaberecht im bestehenden System unter Erhalt der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB, VOL, VOF) beizubehalten. Der Aufbau des Vergaberechts mit der Gesetzesebene, der Verordnungsebene und den Vergabe- und Vertragsordnungen sei den Rechtsanwendern in der Praxis vertraut und stelle sicher, dass der Anwender vor Ort allein mit „seiner“ Vergabeordnung umgeht. Durch die Mitarbeit der Vergabeausschüsse, die sich aus Fachleuten der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zusammensetzen, sei es möglich, dass auch in Zukunft für die Anwender praxisnahe Vergaberegeln erarbeitet werden, die von allen Beteiligten akzeptiert werden. Daher sollten auch die neuen europäischen Vorgaben, mit deren Abschluss in Kürze zu rechnen ist, so weit wie möglich in den Vergabeordnungen umgesetzt werden. Die Gemeinsame Erklärung finden Sie im Internet unter:

[http://www.ingenieurkammer-mv.de/upload/168/1383910721\\_18967\\_19993.pdf](http://www.ingenieurkammer-mv.de/upload/168/1383910721_18967_19993.pdf).

Januar 2014

### **Transparency International legt Korruptionswahrnehmungsindex 2013 vor**

Die Antikorruptionsorganisation Transparency International hat heute den Korruptionswahrnehmungsindex veröffentlicht. Er umfasst 177 Länder und Territorien. Der Index setzt sich aus verschiedenen Expertenbefragungen zusammen und misst die bei Politikern und Beamten wahrgenommene Korruption. Deutschland erreicht auf einer Skala von 0 (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis 100 (keine wahrgenommene Korruption) 78 Punkte. Die Bundesrepublik rangiert damit auf dem 12. Platz. Im europäischen Vergleich belegen Dänemark (91 Punkte), Finnland (89) und Schweden (89) die vordersten Plätze. International reiht sich außerdem Neuseeland (91 Punkte) in die Gruppe der Spitzenreiter ein. Weitere Informationen zu Transparency International finden Sie im Internet unter:

<http://www.transparency.de/Corruption-Perceptions-Index-2.2396.0.html>.

### **Nachhaltig I: Allianz für nachhaltige Beschaffung legt Jahresbericht vor**

Die Allianz für nachhaltige Beschaffung hat ihren Bericht für 2013 veröffentlicht. Die fünf Expertengruppen zu den Themenbereichen Elektromobilität, Öffentlicher Personennahverkehr, Ressourceneffizienz, Standards- und Statistik/Monitoring berichten über ihre Tätigkeit und die erarbeiteten Leitfäden. So wurde ein Leitfaden Elektromobilität - Beschaffung von Elektro- und Hybridfahrzeugen erarbeitet. Im Bereich Ressourceneffizienz wurden Grundlagen für eine produktneutrale Ausschreibung von Recycling-Baustoffen zusammengestellt. Der 53-seitige Bericht bietet Praxistipps und eine Zusammenfassung dessen, was sich alles unter den Oberbegriff nachhaltiger Beschaffung fassen lässt. Ein wichtiger Ausblick ist der Statusbericht über das ausgeschriebene Forschungsvorhaben zur Statistik im öffentlichen Auftragswesen. Dabei wird ermittelt, wie eine repräsentative Statistik der öffentlichen Beschaffung im Ober- und Unterschwellenwertbereich erstellt werden kann. Den Bericht der Allianz für nachhaltige Beschaffung finden Sie im Internet unter:

[http://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/DokumenteNB/Bericht\\_AllianzNB\\_2013.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/DokumenteNB/Bericht_AllianzNB_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

### **Nachhaltig II: Bundesweiter Aufruf zu den Deutschen Aktionstagen Nachhaltigkeit**

Vom 23. bis 29. Juni 2014 finden die „Deutschen Aktionstage Nachhaltigkeit“ statt. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung ruft dazu auf, sich mit eigenen Projekten zu beteiligen. Deutsche Unternehmen sind im Bereich der „grünen Technologien“ heute Weltmarktführer. Die Teilnahme an den Aktionstagen bietet die Möglichkeit, über innovative Produkte zu informieren und die Belegschaften für dieses wichtige Zukunftsthema zu sensibilisieren. Im Internet finden interessierte Unternehmen Beispiele aus dem Vorjahr und Materialien für die eigene Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Poster Signets). Geplante Aktivitäten können im Internet angemeldet werden unter:

[www.aktionstage-nachhaltigkeit.de](http://www.aktionstage-nachhaltigkeit.de).

### **Nachhaltig III: Studie zur Nachhaltigkeit in der Beschaffung**

Eine Studie des Instituts des öffentlichen Sektors/KPMG AG setzt sich mit der Umsetzbarkeit der Zielvorgaben - insbesondere Nachhaltigkeit - der neuen EU-Vergaberichtlinie für die Kommunen auseinander. Angestoßen durch neue Regelungen auf europäischer Ebene befindet sich das Vergaberecht der Bundesländer und somit die rechtliche Grundlage für das Beschaffungswesen der Kommunen im Umbruch. Beim Einkauf der öffentlichen Hand sollen nun Nachhaltigkeitsaspekte, die über rein ökonomische Kriterien hinausgehen, stärker Berücksichtigung finden. Soweit die Intention des Gesetzgebers. Doch wie sieht die gelebte Praxis aus? Um diese Frage zu beantworten, hat das Institut in Kooperation mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Gebietskörperschaften untersucht, auf die das größte öffentliche Beschaffungsvolumen in Deutschland entfällt: die Kommunen. Für die Studie

Januar 2014

wurden im Frühjahr 2013 die Kommunalverwaltungen der 174 größten deutschen Kommunen zur Rolle der Nachhaltigkeit in deren Beschaffung befragt. 56 Kommunalverwaltungen (32,2 Prozent) nahmen an der Befragung teil. Die Ergebnisse zeigen, dass die Kommunen den Weg in Richtung einer nachhaltigen Beschaffung bereits eingeschlagen haben, dabei allerdings noch große Herausforderung zu meistern sind.

Weitere Informationen zur Studie finden Sie im Internet unter:

<http://www.publicgovernance.de/25344.htm>.



## Recht

---

### **OLG Düsseldorf: Alle entscheidungsrelevanten Angaben müssen bekannt sein**

Das OLG Düsseldorf hat am 13. November 2013 entschieden, dass öffentliche Auftraggeber Bieter sämtliche auftragsbezogenen Vergabeunterlagen von Anfang an zur Verfügung stellen müssen, auch wenn sie aus Sicht des Auftraggebers als sehr sensibel eingestuft werden (VII-Verg 19/13). In dem betroffenen Fall schrieb die Bundeswehr Bewachungsleistungen aus. Die Bieter durften bestimmte - aus Sicht der Bundeswehr geheimhaltungsbedürftige - Unterlagen nur vor Ort einsehen. Hintergrund war, dass die Bundeswehr Details zur Auftragsausführung, insbesondere zu den einzelnen Aufgaben der Bewachung und zu Dienstzeiten, nicht veröffentlichen wollte (Behördliche Dienstanweisung). Aber laut OLG müssen Bieter sich über den gesamten Inhalt einer Ausschreibung ausreichend informieren können. Für eine ordnungsgemäße Bekanntgabe der Vergabeunterlagen genügt die Möglichkeit einer Vor-Ort-Einsichtnahme in Teile der Vergabeunterlagen deshalb nicht. Das OLG Düsseldorf erkannte zwar an, dass ein besonderes Interesse des Auftraggebers an der Geheimhaltung von Unterlagen bestehen kann. Allerdings schreibt § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VSVgV – wie auch die VOL und die VOB – vor, dass sämtliche Vergabeunterlagen den Bietern zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese bestehen aus den Vertragsunterlagen, der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen. Einzelne Teile dürfen den Bietern nicht vorenthalten werden.

Praxistipp: Die Entscheidung des OLG Düsseldorf beeinflusst auch die Ausschreibung anderer Leistungen, zum Beispiel, wenn diese an sensiblen Orten wie Kasernen, Zentralbanken oder Kernkraftwerken erbracht werden sollen und entsprechende Sicherheitsanweisungen für die Ausführung existieren. Eine ausufernde Verbreitung solcher Sicherheitsanweisungen müssen Auftraggeber nicht in Kauf nehmen. Es besteht vielmehr die Möglichkeit, den Bewerberkreis durch ein Nichtoffenes Verfahren einzugrenzen, sodass nur geeignete Unternehmen Einblick in die Vergabeunterlagen erhalten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.vergabeblog.de/2013-11-17/moeglichkeit-zur-ort-einsichtnahme-in-vergabeunterlagen-reicht-nicht-aus-olg-duesseldorf-13-11-2013-vii-verg-1913/>.



### **Aus der EU: Kommission mahnt Griechenland zur Einhaltung der Vergaberichtlinie**

Die Europäische Kommission hat Griechenland aufgefordert, die Richtlinie 2004/18/EG einzuhalten. Ihrer Ansicht nach widerspricht eine vom griechischen Recht vorgesehene Registrierungspflicht für einheimische Bauunternehmen der Richtlinie, da mit der Registrierung eine Unterteilung der Unternehmen in Klassen erfolgt durch Festlegung von eigenen Ober- und Untergrenzen für Auftragsvolumina. Dadurch wird im Vorhinein eine einschränkende Bedingung gesetzt, welche Bauunternehmen überhaupt an einem bestimmten Ausschreibungsverfahren teilnehmen können. In dieser Einschränkung sieht die Kommission neben dem Verstoß gegen die Vergaberichtlinie auch eine Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Griechenland wurde deshalb dazu aufgefordert, die für die Registrierungspflicht maßgeblichen Gesetze aufzuheben. Leistet Griechenland der Aufforderung nicht Folge, kann die EU-Kommission Klage beim Europäischen Gerichtshof erheben. Quelle: Vergabeblog vom 24. November 2013. Im Internet finden Sie den Blog unter:

[www.vergabeblog.de](http://www.vergabeblog.de).

### **Frankreich: Ratgeber zu Öffentlichen Aufträgen**

Die französische Industrie- und Handelskammer Chambre de commerce et d'industrie de région Paris-Île-de-France hat einen Ratgeber für Öffentliche Ausschreibungen für kleine und mittlere Unternehmen herausgegeben. Der Guide trägt den Titel "Chefs d'entreprise, osez la commande publique" und soll den Einstieg in das Thema der öffentlichen Auftragsvergabe durch leicht verständliche Praxisbeispiele erleichtern. Sie finden den Ratgeber im Internet unter:

[http://www.pic2europe.fr/sites/www.pic2europe.fr/files/Guide\\_MMP\\_web\\_vdef.pdf](http://www.pic2europe.fr/sites/www.pic2europe.fr/files/Guide_MMP_web_vdef.pdf).

### **Kanada: Beschaffungsmarkt für europäische Unternehmen geöffnet**

Die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte ist einer der zentralen Punkte des Freihandelsabkommens zwischen Kanada und der EU. Künftig haben europäische Unternehmen auch Zugang zu Ausschreibungen auf Provinz- und Kommunalebene. Auch wurden die Untergrenzen für öffentliche Aufträge, an denen sich Firmen aus Kanada und der EU beteiligen dürfen, neu festgelegt. Dennoch gibt es weiterhin auf beiden Seiten eine Vielzahl regionaler und sektoraler Ausnahmen. Die europäischen Unternehmen könnten sich künftig ein größeres Stück vom kanadischen Beschaffungsmarkt sichern. In einigen Bereichen werden die Schwellenwerte, ab denen eine Ausschreibung für Unternehmen der jeweiligen Gegenseite geöffnet werden, gesenkt. Für europäische Unternehmen gelten in Kanada künftig ähnliche Regeln wie für US-Firmen. Diese hatten bereits 2010 im Rahmen des Canada-US Procurement Agreement Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen der Provinzen und Kommunen erhalten. Dennoch wird es auch künftig zahlreiche Ausnahme- und Sonderregelungen für bestimmte Provinzen und Sektoren geben. Auf jeden Fall dürfte es für Unternehmen aus der EU, die sich auf dem kanadischen Beschaffungsmarkt engagieren wollen, in Zukunft einfacher sein, an Ausschreibungsinformationen heranzukommen. Im Rahmen des CETA hat sich die kanadische Regierung verpflichtet, eine gemeinsame Online-Plattform für öffentliche Ausschreibungen auf Bundes-, Provinz- und Kommunalebene einzurichten. Nachdem sämtliche Details des Freihandelsabkommens geklärt sind, muss der endgültige Vertragstext den EU-Ländern und den kanadischen Provinzen zur Zustimmung vorgelegt werden. EU-Kommissionspräsident Manuel Barroso und der kanadische Premierminister Stephen Harper gehen davon aus, dass das Abkommen 2015 in Kraft treten wird. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte,did=920268.html>.

Januar 2014

UN: Informations- und Registrierungsplattform neu strukturiert

Die Vereinten Nationen haben die Informations- und Registrierungsplattform für das Beschaffungswesen United Nations Global Marketplace - UNGM neu geordnet. Ziel ist, die umfangreichen Informationen rund um die Vergabe von Aufträgen der Vereinten Nationen sowie den Registrierungsprozess für interessierte Unternehmen benutzerfreundlicher und transparenter zu machen. Gleichzeitig dient die neue Plattform auch der UN-internen Harmonisierung von Geschäftsprozessen. Das Portal wird in den kommenden Monaten ständig um neue Funktionen und Inhalte erweitert. UNGM ist eine zentrale Beschaffungsplattform, die von etwa 25 verschiedenen Organisationen der UN in unterschiedlichem Maße genutzt wird. Zum Registrierungsprozess über UNGM hat die Deutsch-Dänische Handelskammer einen Registrierungsguide für potenzielle Lieferanten der Vereinten Nationen zusammengestellt. Hier finden Sie Informationen zum Registrierungsprozess der unterschiedlichen Organisationen der UN, sowie eine kurze Anleitung für die Registrierung auf UNGM. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <https://www.ungm.org/Public/Notice>.



## Aus den Bundesländern

---

### **Baden-Württemberg I: 12. Stuttgarter Vergaberechtssymposium**

Mehr als 160 Vertreter von Unternehmen und öffentlicher Hand nahmen am 12. Vergaberechtssymposium der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg teil. Den Auftakt machte ein Beitrag zur aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammer Baden-Württemberg, gefolgt vom Thema Nachunternehmen im Vergabeverfahren. Ein weiterer Vortrag befasste sich mit der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Voraussichtlich wird hierzu im Frühjahr 2014 eine Konzessionsrichtlinie von der EU-Kommission verabschiedet. Mit aktuellem Bezug zum in Baden-Württemberg seit Juli 2013 geltendem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) wurde ein Überblick über die Landesvergabegesetze gegeben. Die in der Praxis häufig strittige Frage der Losaufteilung war das nachfolgende Thema. Den Abschluss des Vergaberechtssymposiums bildete ein Vortrag über Informationsrechte/-pflichten im Vergabeverfahren. Die Vorträge der Veranstaltung können im Internet heruntergeladen werden unter:

[https://www.stuttgart.ihk24.de/linkableblob/sihk24/existenzgruendung/auftrag/downloads/2665044/.4./data/Vortraege\\_des\\_Vergaberechtssymposiums-data.pdf](https://www.stuttgart.ihk24.de/linkableblob/sihk24/existenzgruendung/auftrag/downloads/2665044/.4./data/Vortraege_des_Vergaberechtssymposiums-data.pdf).

### **Baden-Württemberg II: Forum Nachhaltige Beschaffung gegründet**

Am 18. November 2013 tagte das neue Forum Nachhaltige Beschaffung Baden-Württemberg im Stuttgarter Rathaus mit Teilnehmern aus Ministerien, den Kommunalverwaltungen, Kirchen, Gewerkschaften, der Wirtschaft und anderen. Das Forum wurde von Uwe Kleinert, Werkstatt Ökonomie e.V., dem Fachpromotor für nachhaltige öffentliche Beschaffung und Unternehmensverantwortung, initiiert mit dem Ziel, eine Plattform zu bieten für den Austausch und Vernetzung der beteiligten Akteure. Zentrale Herausforderungen sind die vergaberechtliche Verankerung einer nachhaltigen Beschaffung und die Bereitstellung qualifizierter Serviceleistungen für Beschaffungsstellen des Landes Baden-Württemberg. Weitere Informationen zum Forum finden Sie im Internet unter:

<http://www.woek.de/>.



Januar 2014

### **Hamburg: Korruptionsregistergesetz in Kraft**

Das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW), auch bekannt als das Hamburger Korruptionsregistergesetz, wurde am 13. September 2013 von der Hamburger Bürgerschaft beschlossen und tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, öffentliche Auftraggeber bei der ihnen obliegenden Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge zu unterstützen. Dazu richtet die Freie und Hansestadt Hamburg eine zentrale Informationsstelle ein, die das Register führt. In das Register sollen nachgewiesene korruptionsrelevante oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr eingetragen werden. Vor der Eintragung soll eine Prüfung der zentralen Informationsstelle stattfinden, ob die Voraussetzungen für eine Eintragung vorliegen. Das betroffene Unternehmen ist bei einer Eintragung oder bei Änderung einer Eintragung von der zentralen Informationsstelle unverzüglich zu unterrichten. Die zentrale Informationsstelle soll unter bestimmten Voraussetzungen gegen ein Unternehmen auch eine befristete Vergabesperre aussprechen können. Folge einer Vergabesperre ist der Ausschluss eines Unternehmens von der Auftragsvergabe durch Vergabestellen der Freien und Hansestadt Hamburg. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.luewu.de/gvbl/2013/40.pdf>.

### **Rheinland-Pfalz: Landestariftreuegesetz wird angepasst**

Am 6. November 2013 hat der rheinland-pfälzische Landtag über den Gesetzentwurf zur Änderung des Landestariftreuegesetzes (LTTG) der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN beraten und den Gesetzentwurf angenommen. Die Gesetzesänderung sieht eine Dynamisierung des Stundenentgeltes bei Erhöhung des Mindestentgeltes während der Ausführungslaufzeit eines öffentlichen Auftrags vor. Künftig werden die Entgelte der Beschäftigten, die einen öffentlichen, bereits laufenden Auftrag ausführen, bei einer Erhöhung des Mindestentgeltes nach dem LTTG ebenfalls entsprechend erhöht. Ähnlich soll dies bei der Tariftreuregelung im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene geregelt werden. Weiterhin enthält der Antrag klarstellende Regelungen zur Nachunternehmerkette und der Ermöglichung einer intensiveren Kontrolle der Einhaltung der Tariftreue- sowie der Mindestentgeltverpflichtung im Bereich der Leiharbeit. Somit können Umgehungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Die Pressemitteilung der rheinland-pfälzischen Landesregierung finden Sie im Internet unter:

[http://www.rlp.de/no\\_cache/einzelansicht/article/gesetzesaenderung-zum-landestariftreuegesetz/](http://www.rlp.de/no_cache/einzelansicht/article/gesetzesaenderung-zum-landestariftreuegesetz/).



## **Veranstaltungen**

---

### **29. Januar 2014: Seminar VOL-Spezial**

Das Seminar wendet sich an Vergabestellen und Unternehmen, die sich bereits länger mit Vergabeverfahren bzw. Angebotserstellung befassen sowie an jeden Interessierten, der vertiefte Kenntnisse zum Vergaberecht und ein Update zur neuen Rechtsprechung anstrebt. Es ist nicht für Einsteiger geeignet. Das Seminar informiert Sie sowohl über die aktuell geltende VOL/A, das GWB und die VgV als auch über das in Hessen geltende Hessische Vergabegesetz sowie den hessischen Vergabeerlass und zu erwartende Entwicklungen. Es greift ausgewählte Themen auf und vertieft immer wiederkehrende Fehler im Vergaberecht. Gleichzeitig werden Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, wie doch noch ein rechtmäßiges Verfahren durchzuführen bzw. ein annehmbares Angebot zu erstellen ist. Es verzichtet dafür auf die Darstellung von Grundlagen des Vergaberechts, die dem Seminar für Einsteiger vorbehalten ist.

Die Veranstaltung ist durch die verstärkte Fokussierung auf Fallbeispiele sehr praxisorientiert. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und Teilnehmerinnen/n, aber auch zwischen Vertretern der öffentlichen Hand und der Bieterseite, um einen lebendigen Dialog zu fördern.

Januar 2014

Veranstaltungsort: Industrie- und Handelskammer Offenbach  
Termin: 29. Januar 2014, 10.30 Uhr bis 16:30 Uhr  
Referenten: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen  
Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt  
Teilnahmeentgelt: 120 EUR (inkl. USt.)

**17. Februar 2014: Das neue Hessische Vergabegesetz 2013: Welche Auswirkungen hat die Neuregelung auf die Vergabepraxis? Das Hessische Wirtschaftsministerium und die ABSt Hessen e.V. erläutern die wesentlichen Gesetzesregelungen anhand praktischer Anwendungsfälle.**

Am 1. Juli 2013 trat das neue Hessische Vergabegesetz in Kraft, das für zahlreiche Öffentliche Auftraggeber wie auch für Bieter einschneidende Änderungen bei der Auftragsvergabe unterhalb der europäischen Schwellenwerte mit sich bringt.

Das neue Vergabegesetz stärkt insbesondere den Mittelstand in Hessen. Das Gesetz enthält erstmals wesentliche Vergaberegeln, die bislang nur im Hessischen Vergabeerlass enthalten waren. So wurden die Regelungen zu Freigrenzen, Interessenbekundungsverfahren, Pflichtbekanntmachung auf der HAD und Eignungsprüfung durch Präqualifizierung aus der noch gültigen Verwaltungsvorschrift in Gesetzesform gegossen. Das Gesetz gilt vorbehaltlich anderer Regelungen bereits ab einem Auftragswert von netto 10.000 € Umsatzsteuer. Für die Bieter enthält sie beachtliche Verbesserungen ihrer subjektiven Rechte auf Einhaltung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens.

Erstmals sind auch **Eigenbetriebe** gesetzlich verpflichtet, Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte nach diesem Gesetz verbindlich anzuwenden. Eigenbetriebe müssen allerdings nur die im Vergabegesetz vorgegebenen Bedingungen umsetzen. Was das für das konkrete Beschaffungsverfahren bereits bei der Auswahl der Verfahrensart bedeutet, wird die Veranstaltung ebenfalls genau beleuchten.

Nach einem umfassenden Vortrag durch das Hessische Wirtschaftsministerium werden im zweiten Teil der Veranstaltung anhand von fiktiven Beispielfällen das Verhältnis von Erlass zu Gesetz und der deutlich verbesserte Bieterschutz herausgearbeitet.

Veranstaltungsort: Industrie- und Handelskammer Wiesbaden  
Termin: 17. Februar 2014, 10.30 Uhr bis 14:00 Uhr  
Teilnahmeentgelt: 80 EUR/Person (inkl. USt.)

**25. Februar 2014: Seminar VOB-Spezial**

Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, freischaffende Planungsbüros und Unternehmen, die sich bereits länger mit Vergabeverfahren bzw. Angebotserstellung befassen sowie an jeden Interessierten, der vertiefte Kenntnisse zum Vergaberecht und ein Update zur neuen Rechtsprechung anstrebt. Es ist nicht für Einsteiger geeignet. Das Seminar informiert Sie sowohl über die aktuell geltende VOB/A, das GWB und die VgV als auch über das in Hessen geltende Hessische Vergabegesetz sowie den hessischen Vergabeerlass und zu erwartende Entwicklungen. Es greift ausgewählte Themen auf und vertieft immer wiederkehrende Fehler im Vergaberecht. Gleichzeitig werden Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, wie doch noch ein rechtmäßiges Verfahren durchzuführen bzw. ein annehmbares Angebot zu erstellen ist. Es verzichtet dafür auf die Darstellung von Grundlagen des Vergaberechts, die dem Seminar für Einsteiger vorbehalten ist.

Die Veranstaltung ist durch die verstärkte Fokussierung auf Fallbeispiele sehr praxisorientiert. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und Teilnehmerinnen/n, aber auch zwischen Vertretern der öffentlichen Hand und der Bieterseite, um einen lebendigen Dialog zu fördern.

Veranstaltungsort: Handwerkskammer Rhein-Main, Darmstadt  
Termin: 25. Februar 2014, 10.30 Uhr bis 16:30 Uhr  
Referenten: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen  
Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt  
Teilnahmeentgelt: 120 EUR (inkl. USt.)

## Impressum

---

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Bierstadter Str. 9

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0

Fax: 0611 974588-20

E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)

Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998

Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden

Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes

der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 1500-138

Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hauptgeschäftsführer der

Handwerkskammer Rhein-Main

Dr. Christof Riess

Bockenheimer Landstr. 21

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069 97172-110

Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich

Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Brigitta Trutzel Rechtsanwältin

Bierstadter Str. 9

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 97 4588-0

Telefax: 0611 97 4588-20

Aufsichtsgremium

Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)